

1952 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) samt Anlage;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1124 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1124 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im § 3 Abs.2 hat der erste Satz zu lauten:

" Besondere im Rahmen eines Unternehmens geschaffene Spareinrichtungen, von denen Spareinlagen seiner Arbeitnehmer aufgenommen werden und aus denen das Unternehmen als solches verpflichtet ist (Werksparkassen), sind verboten; Unternehmen dürfen jedoch dann Gelder von ihren Arbeitnehmern annehmen, wenn diese Gelder unverzüglich bei einer Kreditunternehmung eingelegt werden und wenn sichergestellt ist, daß im Abwicklungs- oder Insolvenzfall des Unternehmens Gläubiger des Unternehmens keinen Zugriff auf diese Gelder haben."

2. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Geschäftsleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind diejenigen natürlichen Personen, die nach dem Gesetz und der Satzung zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Kreditunternehmung nach außen vorgesehen sind. Die Geschäftsleiter von Kreditunternehmungen dürfen keinen anderen Hauptberuf außerhalb des Kreditapparates ausüben. Bei Kreditgenossenschaften sind jedoch unter Geschäftsleitern nur diejenigen Personen zu verstehen, die vom Vorstand oder der Generalversammlung mit der Führung der Geschäfte betraut sowie als Geschäftsleiter namhaft gemacht wurden; zur Vertretung der Kreditgenossenschaft sind nur die Geschäftsleiter befugt. Die Betrauung als Geschäftsleiter ist im Genossenschaftsregister ersichtlich zu machen."

- 2 -

3. Im § 15 Abs. 4 hat der zweite Satz zu lauten:

"Der in der Verordnung vorzusehende Prozentsatz ist zwischen 5 und 7,5 festzusetzen und darf bei Krediten von Zentralkassen (Zentralinstituten) an Waren- und Verwertungsgenossenschaften desselben Sektors das Höchstmaß von 15 v.H. nicht überschreiten."

4. § 35 Abs. 3 Z. 2 hat zu lauten:

"2. Kreditgenossenschaften haben bis spätestens 31. Dezember 1984 hauptberufliche Geschäftsleiter zu bestellen."